

Gemeinde Unterammergau

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Unterammergau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Änderung Friedhofsgebührensatzung)

Vom 10. März 2011

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Unterammergau folgende Satzung:

§ 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechts für

- | | |
|---------------------|----------|
| a) ein Einzelgrab | € 360,-- |
| b) ein Doppelgrab | € 540,-- |
| c) ein Urnengrab | € 360,-- |
| d) eine Urnennische | € 360,-- |

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterammergau, 14.03. 2011
Gemeinde Unterammergau


Gansler
Bürgermeister

